

*18/SN-181/ME*



**Amt der Tiroler Landesregierung**

A-6010 Innsbruck, am 17. September 1985

Präs.Abt. II - 1146/32

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 153

Sachbearbeiter: Dr. Gstöttner

An das  
Bundesministerium für  
Handel, Gewerbe und  
Industrie

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Stubenring 1  
1011 Wien

970 -GE/1984 Datum: 23. SEP. 1985 Verteilt: 23. SEP. 1985 <i>Kunitz</i>	
---	--

Betreff: Entwurf einer Novelle zum Elektrizitäts-  
wirtschaftsgesetz;  
Stellungnahme

*St. Esterl*

Zu Zahl 51.010/52-V/1/85 vom 20. August 1985

Zum oben angeführten Gesetzentwurf wird wie folgt Stellung  
genommen:

I. Allgemeines

Das im Entwurf vorliegende Gesetz würde - wie unten näher  
dargelegt wird - in wesentlichen Punkten in die Gesetz-  
gebungs- und Vollziehungszuständigkeit der Länder eingreifen.  
Weiters wirft der Entwurf auch hinsichtlich der Abgrenzung  
zu Kompetenztatbeständen nach Art. 10 Abs. 1 B-VG Probleme  
auf. So würde die konsequente Ausführung einzelner Bestim-  
mungen durch den Landesgesetzgeber zweifellos zu einem  
Eingriff in die Gesetzgebungs- und Vollziehungszuständigkeit  
des Bundes (insbesondere in den Angelegenheiten des Wasser-

rechtes sowie des Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesens) führen. Schließlich ist auch festzustellen, daß der Entwurf in wesentlichen Punkten (etwa hinsichtlich des Bürgerbeteiligungsverfahrens, der Verfahrenskonzentration und der Umweltverträglichkeitsprüfung) nicht mit den betreffenden vom Bundeskanzleramt bzw. vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz ausgesandten Gesetzentwürfen abgestimmt ist. Aus all diesen Gründen kann dem vorliegenden Entwurf insgesamt nicht zugestimmt werden.

II. Unbeschadet der grundsätzlichen Ablehnung des vorliegenden Gesetzentwurfes wird zu einzelnen Bestimmungen folgendes bemerkt:

Zu Artikel I:

Zu Z. 5 (§ 9 a):

Im neu einzufügenden § 9 a sollten nach dem Wort "Aufsicht" die Worte "der Behörde" (dies ist nach § 13 Abs. 1 die Landesregierung) eingefügt werden.

Zu Z. 7 (§ 10):

Die Bestimmung des Abs. 2 ist eine Betriebsvorschrift. Sie sollte aus systematischen Gründen nach den Vorschriften über die Errichtung eingebaut werden. Dabei sollten die Vorschriften über den Betrieb von Stromerzeugungsanlagen zusammengefaßt werden. Dies gilt insbesondere auch für die Bestimmung des § 11 Abs. 1 vorletzter Satz (unbeschadet der Bedenken gegen diese Bestimmung).

- 3 -

Zu Z. 8 (§ 10 a):

Die grundsatzgesetzliche Anordnung, in den Ausführungsgesetzen eine Bestimmung vorzusehen, nach der Anträge auf Erteilung der für die Errichtung einer Stromerzeugungsanlage erforderlichen bundes- und landesrechtlichen Bewilligungen erst nach Abschluß eines Vorprüfungsverfahrens gestellt werden können, in dem die grundsätzliche Zulässigkeit des in Aussicht genommenen Vorhabens von der Behörde festgestellt wird (Abs. 1), stellt einen Eingriff in die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz des Landes (wie auch des Bundes) in den hier in Betracht kommenden Angelegenheiten dar. Unabhängig davon, ob eine solche Vorschrift in den Ausführungsgesetzen zu einer Zurückweisung oder zu einer Abweisung von Bewilligungsansuchen nach den betreffenden bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften führen würde (auf diese Frage wird in den Erläuterungen nicht näher eingegangen), bedeutet sie eine kompetenzwidrige Einschränkung des jeweiligen Materiengesetzgebers. Eine im Elektrizitätsgesetz vorzusehende Bestimmung mit dem hier in Rede stehenden Inhalt hätte zur Folge, daß beispielsweise ein Ansuchen um Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für eine geplante Stromerzeugungsanlage zurück- oder abgewiesen werden müßte, solange keine positive Entscheidung aus dem elektrizitätsrechtlichen Vorprüfungsverfahren vorliegt. Eine solche Vorschrift wäre auch nicht durch die Möglichkeit der Einbindung von öffentlichen Interessen des gegenbeteiligten Kompetenzträgers im Rahmen des sogenannten "Mitberücksichtigungsprinzips" gedeckt. Aus diesem Grund scheidet auch die Möglichkeit des Abschlusses

einer Vereinbarung nach Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern aus, in der sich die Vertragsparteien verpflichten, als Voraussetzung für die Erteilung der nach den jeweiligen Bundes- und Landesgesetzen für die Errichtung von Stromerzeugungsanlagen erforderlichen Bewilligungen das Vorliegen einer Entscheidung über die grundsätzliche Zulässigkeit des Vorhabens auf Grund eines elektrizitätsrechtlichen Vorprüfungsverfahrens zu normieren.

Abgesehen von diesen Bedenken gegen die Berücksichtigung des Ergebnisses des Vorprüfungsverfahrens als Bewilligungsvoraussetzung für die betreffenden bundes- und landesrechtlichen Bewilligungen bestehen auch hinsichtlich des Vorprüfungsverfahrens, soweit es die Umweltverträglichkeitsprüfung betrifft, kompetenzrechtliche Bedenken. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sollen insbesondere auch die zu erwartenden Verunreinigungen der Luft und der Gewässer sowie die thermischen Auswirkungen auf diese, die Lärmbelastungen und Erschütterungen und die dauernden Auswirkungen auf Landschaft und Ortsbild geprüft werden. Jede wesentliche Beeinträchtigung dieser Interessen sollte offensichtlich zu einer Verneinung der grundsätzlichen Zulässigkeit des Vorhabens führen. Auch hier wird die Grenze der Möglichkeit zur Mitberücksichtigung der in den Kompetenzbereich des Landes nach Art. 15 Abs. 1 B-VG und des Bundes nach Art. 10 Abs. 1 B-VG (hier kommen insbesondere die Kompetenztatbestände Wasserrecht und Maßnahmen zur Abwehr gefährlicher Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen, in Betracht) fallenden Interessen überschritten. So wäre etwa

- 5 -

eine grundsatzgesetzliche Vorschrift, die den Ausführungsgesetzgeber verpflichtet, zu bestimmen, daß die grundsätzliche Zulässigkeit einer Stromerzeugungsanlage allein deshalb zu verneinen ist (und damit praktisch die Bewilligung für die Errichtung schon in diesem Vorstadium versagt wird), weil durch diese Anlage dauernde nachteilige Auswirkungen auf Landschaft und Ortsbild zu befürchten wären, als verfassungswidriger Eingriff in die Gesetzgebungs- und Vollziehungszuständigkeit des Landes im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Baurechtes und der örtlichen Raumordnung anzusehen.

Zur grundsatzgesetzlichen Anordnung im Abs. 5, nach der die Ausführungsgesetze die Durchführung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens vorzusehen haben, ist zu bemerken, daß der Inhalt des Begriffes "Bürgerbeteiligungsverfahren" nach der derzeitigen Rechtslage nicht näher umrissen ist. Da auch der vom Bundeskanzleramt zur Begutachtung ausgesandte Entwurf einer AVG-Novelle hinsichtlich der Regelung über das Bürgerbeteiligungsverfahren nur als Diskussionsgrundlage und nicht schon als ausgereifte Lösung dieses Problems anzusehen ist, sollte vorerst von einer Verpflichtung des Ausführungsgesetzgebers zur Erlassung näherer Vorschriften über ein Bürgerbeteiligungsverfahren abgesehen werden. Die mit der erwähnten AVG-Novelle angestrebte einheitliche Regelung der allgemeinen Verfahrensvorschriften für das Bürgerbeteiligungsverfahren setzt jedoch eine einvernehmliche Vorstellung zwischen dem Bund und den Ländern über dieses neue Rechtsinstitut voraus, damit auch die in jeweiligen Materiengesetzen erforderlichen näheren materiellrechtlichen Vorschriften (insbesondere über Inhalt und Umfang

der Parteienrechte) zumindest in den Grundzügen übereinstimmen. Ein Vorpreschen in dieser Frage im Bereich des Elektrizitätsrechtes erscheint nicht zielführend.

Zu Z. 9 (§ 11):

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt nach Abs. 1 Z. 2 werden wohl auch jene Auswirkungen wieder zu prüfen sein, wie sie nach § 10 a Abs. 4 im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung untersucht werden sollen. Soweit also solche nachteilige Auswirkungen zu einer Versagung der Bewilligung nach § 11 Abs. 1 führen sollen, bestehen dagegen die gleichen kompetenzrechtlichen Bedenken wie gegen die Bestimmung des § 10 a Abs. 4.

Die Bestimmungen des Abs. 1 Z. 3 und 4 über die Begrenzung von Emissionen der Stromerzeugungsanlagen sollten mit dem Dampfkessel-Emissionsgesetz abgestimmt werden. Es erscheint aus verwaltungsökonomischer Sicht nicht vertretbar, die Frage der Emissionsbegrenzung von Stromerzeugungsanlagen, die auf Grund ihrer technischen Ausstattung auch dem Dampfkessel-emissionsgesetz unterliegen, in zwei Bewilligungsverfahren zu behandeln. Die Bestimmung des Abs. 1 letzter Satz, wonach von einem Ermittlungsverfahren im Rahmen des Elektrizitätsrechtlichen Anlagenbewilligungsverfahrens abgesehen werden kann, soweit im Zuge anderer für die Errichtung einer Stromerzeugungsanlage notwendiger Verfahren eine Beurteilung der Anlage unter den in den Z. 1 bis 4 angeführten Gesichtspunkten erfolgt, reicht nicht aus, um die nachteiligen Auswirkungen dieser (vermeidbaren) Kumulierung von Bewilligungen zu mildern.

Im zweiten Satz des Abs. 2 sollten nach dem Wort "Gesundheit" die Worte "von Menschen" eingefügt werden. Weiters sollten

- 7 -

der erste und der zweite Satz inhaltlich aufeinander abgestimmt werden. Die Aussage im ersten Satz, daß die Errichtung oder Erweiterung einer Eigenanlage keiner Bewilligung nach Abs. 1 bedarf, steht im Widerspruch zu jener im zweiten Satz, nach der zum Schutze des Lebens oder der Gesundheit sowie zur Vermeidung gefährlicher Belastungen der Umwelt doch ein Bewilligungsverfahren für die Errichtung oder Änderung von Anlagen sowie die nachträgliche Vorschreibung von Auflagen vorgesehen werden kann. Weiters ist bei der Bestimmung des Abs. 2 zu bemängeln, daß keine ausreichende Begründung für die unterschiedliche Behandlung von EVU und Anlagen hinsichtlich der Bewilligungspflicht nach Abs. 1 vorliegt. Es besteht daher gegen diese Regelung das Bedenken, daß sie dem Gleichheitssatz widerspricht.

III. Zu den im Aussendungsschreiben aufgeworfenen Fragen wird wie folgt Stellung genommen:

1. Zur Frage der Zuständigkeit für die Durchführung des Bürgerbeteiligungsverfahrens:

Die Durchführung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens dürfte nicht so große Schwierigkeiten mit sich bringen, daß sie nicht von den Bezirksverwaltungsbehörden bewältigt werden könnte. Die größeren Probleme dürften sich vielmehr aus der im ausgesandten Entwurf einer B-VG-Novelle bzw. einer AVG-Novelle vorgesehenen Verfahrenskonzentration ergeben. Nach diesen Entwürfen sollen die für bestimmte Großbauvorhaben erforderlichen bundes- und landesrechtlichen Bewilligungsverfahren

insoweit konzentriert werden, als das Ermittlungsverfahren und das Bürgerbeteiligungsverfahren für alle Bewilligungsverfahren bei der Bezirksverwaltungsbehörde gemeinsam durchgeführt werden sollen. Die Durchführung des Ermittlungsverfahrens, insbesondere die Beweisaufnahme im Rahmen der mündlichen Verhandlung, die ja auf die nach den jeweiligen Verwaltungsvorschriften zu treffenden Entscheidungen ausgerichtet sein muß, setzt eine profunde Kenntnis all dieser Verwaltungsvorschriften voraus. Wenn man bedenkt, daß auf Grund des Umfangs und der Schwierigkeit der hier in Betracht kommenden Rechtsmaterien (Gewerberecht, Wasserrecht, Forstrecht, Naturschutzrecht, Elektrizitätsrecht) sowohl bei den Bezirksverwaltungsbehörden wie auch beim Amt der Landesregierung bereits eine weitgehende Spezialisierung eingetreten ist (eigene Referate bei den Bezirksverwaltungsbehörden bzw. eigene Abteilungen beim Amt der Landesregierung), dann kann derzeit nicht von vornherein gesagt werden, daß die von der Konzentration betroffenen Verfahrensschnitte (darunter eben auch das Bürgerbeteiligungsverfahren) im Bereich der Landesregierung besser durchgeführt werden könnten.

2. Zur Frage des Abschlusses einer Vereinbarung nach Art. 15 a B-VG über eine Verfahrenskonzentration:

Eine Verfahrenskonzentration, wie sie in den schon wiederholt erwähnten Gesetzentwürfen des Bundeskanzleramtes vorgesehen ist, hätte zur Voraussetzung, daß die sachliche Zuständigkeit zur Durchführung bestimmter Teile der für ein Vorhaben erforderlichen bundes- und landesrechtlichen Bewilligungsverfahren einer einzigen Behörde übertragen

- 9 -

wird. Der Abschluß einer Vereinbarung nach Art. 15 a B-VG, in der sich der Bund und die Länder verpflichten, in den betreffenden Verwaltungsvorschriften eine solche Regelung über die sachliche Zuständigkeit vorzusehen, wäre an sich ein geeigneter Weg, um eine solche Verfahrenskonzentration herbeizuführen. Gegen die vom Bundeskanzleramt vorgeschlagene Lösung für eine Verfahrenskonzentration bestehen jedoch grundsätzliche Bedenken, da die in der Praxis zu erwartende Verfahrensvereinfachung nicht sehr hoch eingeschätzt wird, und diese Lösung andererseits eine Vielzahl von verfassungs- und verfahrensrechtlichen Problemen aufwirft. Es kann daher derzeit noch keine Bereitschaft zum Abschluß einer Vereinbarung der hier in Rede stehenden Art erklärt werden.

3. Zur Frage der Prüfung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Menschen, die Flora und die Fauna im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens:

Zu dieser Frage wird auf die verfassungsrechtliche Bedenken gegen die im § 10 a des Entwurfes vorgesehene Regelung über die Umweltverträglichkeitsprüfung, die hier in gleicher Weise gelten, verwiesen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen  
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien  
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien  
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen  
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n  
Landesamtsdirektor

F. d. R. d. A.:

